

Internet- und Urheberrecht

Von den Verwertungsrechten, dem
Vervielfältigungsrecht und dem Recht der öffentlichen
Zugänglichmachung bis zum
eLearning

Gabriele Beger, SUB Hamburg

Informations- und Urheberrecht bei Netzangeboten

Rechtsgrundlagen:

- Teledienstegesetz (TDG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- VO über die techn. und org. Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation
- Teledatenschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz 2004
- Markengesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
- Urheberrechtsgesetz vom 13.9.2003

Definition und Haftung der Provider

- Netzprovider: keine Haftung für Inhalte, aber Überwachungspflicht bei externen Zugriffen auf nicht allg. zugängliche Quellen
- Serviceprovider: Haftung für fremde Inhalte nur bei Kenntnis, Überwachungspflicht wie Netzprovider
- Inhaltsprovider: Haftung für Inhalte

Inhaltsprovider

Stellt Inhalte in das Internet, Intranet

Das Einstellen von Content zum Abruf durch Mitglieder der Öffentlichkeit unabhängig von Zeit und Ort bedarf der Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers (§ 19a UrhG)

Verwertungsrechte §15 UrhG

sind die exklusiven Rechte des Urhebers in körperlicher oder unkörperlicher Form sein Werk z.B.

- zu verbreiten,
 - zu vervielfältigen,
 - öffentlich wiederzugeben,
 - öffentlich zugänglich zu machen
- und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

Öffentlichkeitsbegriff

Öffentlich ist jede Wiedergabe an Personen, die nicht mit der zur Nutzung berechtigten persönlich verbunden sind (§ 15 Abs 3)

- Persönlich verbunden ist der Familien- und Freundeskreis, Arbeitsteam in einem Büro, Patienten im Zweibettzimmer.
- Unternehmen, Behörden, Hochschulen, Seminare, Vorlesungen sind immer öffentlich!

Urheber und Rechteinhaber

Urheber ist immer die natürliche Person, die Werk geschaffen hat

Rechteinhaber ist die natürliche oder juristische Person, die vom Urheber oder durch Gesetz im Besitz von Rechten ist

(z.B. Verlag, Auftraggeber, Arbeitgeber, Erbe)

Besondere Stellung von sog. abhängigen Urhebern (§ 43)
Urheberrechtsschutz besteht 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers, Leistungsschutz 50 Jahre nach Veröffentlichung, oder Herstellung, wenn nicht veröffentlicht

Werkbegriff

Umfasst alle print, elektronischen und online Formen und Arten wie Texte, Karten, Abbildungen, Lichtbilder, Filme, Musik, bildende und darstellende Kunst

Gesetzliche Ausnahmen

Sind im Gesetz konkret benannte Eingriffe in die exklusiven Verwertungsrechte, die der Urheber im Allgemeininteresse nicht untersagen kann.

- Zitatrecht § 51
- Pressespiegel § 49
- Öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken § 52
- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und wiss. Forschung zu nicht kommerziellen Zwecken § 52a
- Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch § 53

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht nach § 52a

Unterricht und eLearning: Seminare, Vorlesungen,
Weiterbildungskurse und wiss. Forschung

- Kleine Teile einer Monographie (15%) oder 5 Minuten eines Film- und Musikwerkes
- Vollständig Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften
- Vollständig Werke geringen Umfangs (Flyer, Abbildungen, Karten, Broschüren bis 25 Seiten)
- An konkret abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder wiss. Forschende (technische Zugangskontrolle)

§ 52a gilt nicht

- bei unmittelbarem und mittelbarem wirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck
- Schulbüchern
- Online-Werke deren Zugang durch technische Maßnahme geschützt ist und ein Lizenzvertrag angeboten wird (§ 95b Abs. 3)

Vervielfältigungsrecht nach § 53

- Privatkopie Abs. 1
- Kopie zum wiss. Gebrauch Abs. 2 Nr. 1
- Kopie zu Archivzwecken Abs. 2 Nr. 2
- Kopie zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch Abs. 2 Nr. 3
- Kopie zum sonstigen eigenen Gebrauch auch bei wirtschaftlichem und gewerblichem Zweck Abs. 2 Nr. 4a und b
- **Grundsätzliches Weitergabeverbot** Abs. 4

§ 53 analog oder digital

§ 53 gilt auch für digitale Vorlagen und Kopien, aber bei wirtschaftlichem oder gewerblichen Gebrauch nur für sonstigen eigenen Gebrauch und wenn analoge Nutzung erfolgt (§ 53 Abs. 2, Satz 2)

Faksimile gilt als analoge Nutzung!

§ 53 gilt nicht

- Für elektronische Datenbanken mit Ausnahme für den wiss. Gebrauch
- Noten
- Computerprogramme
- Online Werke deren Zugang durch technische Maßnahme geschützt ist und ein Lizenzvertrag angeboten wird

Test 1

Ein Unternehmen plant für die eigenen Mitarbeiter eLearning Angebote und stellt zu diesem Zwecke einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften in ein durch Passwort zugänglichen Bereich des Internets ein.

- a) Hier gilt die gesetzl. Ausnahme § 52a
- b) Würden Sie die Zustimmung vom Verlag vorher einholen?

Test 2

Es soll eine E-Learning Plattform aufgebaut werden. Mitarbeiter erhalten den Auftrag, Bausteine selbst zu verfassen. Wer ist im Besitz der Rechte zur Verwertung?

- a) Die jeweiligen Mitarbeiter?
- b) Der Arbeitgeber?
- c) Darf der Arbeitgeber Änderungen vornehmen, ohne den Mitarbeiter zu fragen?

Test 3

Für eine multimediale Präsentation ihres Instituts werden Logo, Titel, Texte und Musikfrequenzen aus frei zugänglichen Internetquellen übernommen, aber bearbeitet, sodass eigentlich ein neues Werk entsteht. Was ist eine Bearbeitung?

- a) Ein neues Werk
- b) Der ursprüngliche Urheber muss um Zustimmung gebeten werden?

Bearbeitung

Im Ergebnis einer Bearbeitung entsteht ein neues Werk, das jedoch ohne Zustimmung des originären Urhebers nicht veröffentlicht werden darf. Der Bearbeitung ist eigen, dass das ursprüngliche Werk verblasst, aber noch erkennbar bleibt.

Sie haben sich eine Pause verdient